

Fragen des Landesverbandes SAPV Bayern zur BQKPMV – Antworten der KVB

Fragestellung 1:

Situation: Ein an der BQKPMV teilnehmender Arzt erbringt Leistungen im Rahmen der BQKPMV und stellt bei Verschlechterung des Zustandes des Patienten eine Verordnung über SAPV-Leistungen (Koordination oder Teilversorgung) aus. Der teilnehmende Arzt erbringt ab Beginn der SAPV-Verordnung keine Leistungen gem. BQKPMV mehr.

Frage: Können Leistungen der BQKPMV und Leistungen der SAPV (Koordination oder Teilversorgung) innerhalb eines Quartals von dem jeweiligen Leistungserbringer nacheinander abgerechnet werden?

Antwort der KVB: Wir haben diese Fragestellung in letzter Zeit vermehrt bekommen aber können Sie leider nicht abschließend beantworten, da sie von der Bundesebene geklärt werden muss. Am Anfang Dezember sind wir zu einer Sitzung zur Umsetzung der neuen Palliativ-Ziffern bei der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) eingeladen. Wir werden dieses Thema dort ansprechen. Ich hoffe, im Anschluss eine finale Antwort geben zu können und melde mich sobald ich Informationen von der KBV bekomme.

Fragestellung 2:

Situation: Ein an der BQKPMV teilnehmender Arzt erbringt Leistungen im Rahmen der BQKPMV und stellt bei Verschlechterung des Zustandes des Patienten eine Verordnung über SAPV-Leistungen (Koordination oder Teilversorgung) aus. Der teilnehmende Arzt erbringt ab Beginn der SAPV-Verordnung keine Leistungen gem. BQKPMV mehr, wohl aber Leistungen als Hausarzt in Zusammenarbeit mit dem SAPV-Team.

Frage: Können Leistungen des Hausarztes (gemeint sind nicht die am 1.10.2017 neu hinzugekommenen Ziffern der BQKPMV) und Leistungen der SAPV (Koordination oder Teilversorgung) vom jeweiligen Leistungserbringer innerhalb eines Quartals abgerechnet werden, insbesondere auch dann, wenn der Zeitraum der Leistungserbringung identisch ist?

Antwort der KVB: Für Patienten, für die der behandelnde Hausarzt eine Teilversorgung durch die SAPV verordnet hat, kann er weiterhin die GOPen 03370/04370 – 03373/04373 abrechnen. Ausgeschlossen ist eine Abrechnung lediglich sofern die SAPV äquivalente Leistungen erbringt. Der Hausarzt kann somit alle Leistungen (ausgenommen BQKPMV) abrechnen, wenn diese nicht inhaltsgleich mit den Leistungen des SAPV-Teams sind. Das gleiche gilt, wenn der Hausarzt Teilzeit in einem SAPV-Team tätig ist und den Patienten sowohl in der AAPV als auch in der SAPV behandelt.

Fragestellung 3:

Situation: Der niedergelassene Arzt muss einen Antrag zur Erbringung von Leistungen zur BQKPMV stellen, der von der KVB geprüft und ggf. genehmigt wird. Auf diesem Antrag müssen viele verschiedene Leistungserbringer unterschreiben und damit ihre Kooperationsbereitschaft dokumentieren.

Frage: Muss für jeden vorgesehenen Kooperationspartner einer unterschreiben, also z.B. ein Pflegeheim und ein SAPV-Team, oder reicht es, wenn einige der vorgesehenen Kooperationspartner unterschreiben?

Antwort der KVB: Zur Genehmigung der Abrechnung der neuen Palliativ-Ziffern muss lediglich die Kooperation mit einem Partner nachgewiesen werden. Wenn sich anschließend weitere Kooperationspartner ergeben und die Zusammenarbeit schriftlich fixiert wird, kann dies gerne im Nachgang bei uns eingereicht werden. Ausschlaggebend für die Genehmigung ist jedoch ein Kooperationspartner.

Fragestellung 4:

Situation: In der Anlage A zum Vertrag, auf der auch die Kooperationspartner des antragstellenden Arztes unterschreiben sollen, wird u.a. die Sicherstellung der 24-Stunden-Rufbereitschaft gefordert. Die SAPV-Teams können aber diese 24-Stunden-Rufbereitschaft nur im Rahmen der Teilversorgung erbringen.

Frage: Wie hat die KV diese Aussage in der Anlage A gemeint, bzw. wie müssen wir die verstehen?

Antwort der KVB: In Anlage A zum Antrag zur Teilnahme an der BQKPMV in der aktuellen Version (10/2017) ist das SAPV-Team als „ausschließlich mitberatend“ angegeben. Dies entspricht den Vorgaben der Vereinbarung von KBV und GKV-Spitzenverband.

Den aktuellen Antrag finden Sie auf unserer Internetseite <https://www.kvb.de/service/formulare-und-antraege/formulare-mit-p/>

Fragestellung 5:

Situation: Hausärzte, die an einer Teilnahme an der BQKPMV interessiert sind, treten u.a. an die SAPV-Teams heran und möchten vom SAPV-Team die Unterschrift auf der genannten Anlage haben. Die KVB hat in den zur BQKPMV gehörenden FAQs angemerkt, dass für die Leistungen, die im Rahmen der Kooperation erbracht werden, eine Kooperationsvereinbarung sinnvoll ist.

Frage: Wird die KVB ihren Ärzten ein Muster für eine solche Kooperationsvereinbarung zur Verfügung stellen und wenn ja, wann wird dies voraussichtlich der Fall sein?

Antwort der KVB: Aktuell erstellen wir einen Muster-Kooperationsvertrag. Die Veröffentlichung ist noch für November geplant. Gern informieren wir Sie entsprechend.